

***Musikverein
Enzklösterle e.V.***

Satzung

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Enzklösterle und hat seinen Sitz in Enzklösterle.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§3

Mitglieder

In den Verein können auf Antrag aufgenommen werden

- a) aktive Mitglieder und Jugendliche
- b) passive Mitglieder (Mitglieder nur angemeldete Personen, die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar) sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Jugendliche unter 16 Jahren haben weder Sitz noch Stimme.

§4

Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Generalversammlung entscheiden.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Erklärung zum Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins und sein Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Einsprüchen entscheidet die Generalversammlung. Mit der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- a) je nach Regelung an den örtlichen und den Bezirksversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und im Verein sein Stimmrecht auszuüben;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins und des Musiker-Kreises teilzunehmen und evtl. Lehrkurse zu besuchen;
- c) alle Aktiven Musiker und Musikerinnen sowie deren Ehepartner haben Anspruch auf freie Grabmusik, dasselbe gilt für die Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder haben ab Eintrittsjahr 1,5 % Ermäßigung pro Mitgliedsjahr.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und Anerkennung der Satzung.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres an den Vereinskassier zu bezahlen.

§8

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die für die Volksmusik sich besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind beitragsfrei.

§9

Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die General/Mitgliederversammlung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9a

Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorstand
2. Zweiter Vorstand
3. Geschäftsführer
4. Kassier
5. Musikervorstand
6. Jugendleiter (zu wählen nach § 19 der Vereins-satzung)
7. Beisitzer
8. Beisitzer
9. Beisitzer
10. Beisitzer
11. Beisitzer
12. Beisitzer
13. Dirigent (wird nicht gewählt, ist Mitglied des Vorstandes Kraft Amtes)

Der erste und zweite Vorstand vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des BGB.

Der Vorstand ist berechtigt, außer der ordentlichen Generalversammlung, wenn notwendig, auch eine außerordentlichen Generalversammlung einzuberufen

§ 9b

Wahlen und besondere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (4) Scheiden während der Amtszeit so viele Mitglieder des Vorstandes aus, dass der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist, (weniger als 50 % der Vorstandsmitglieder), erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.

- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Bei mehr als einem Bewerber für ein Amt, ist grundsätzlich geheim zu wählen.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Intern gilt: Wahlen des Vorstandes werden in zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der zweite Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) der Musikervorstand
- d) bis zu drei Beisitzer
- e) ein Kassenprüfer

In Jahren ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der erste Vorstand
- b) der Kassier
- c) der Jugendleiter
- d) bis zu drei Beisitzer
- e) ein Kassenprüfer

§ 10

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Enzklosterle unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens einen Tag vor Eröffnung derselben eingereicht sein, spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
5. die Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Auflösung des Vereins.

§11

Geschäftsführer

Den laufenden Schriftverkehr des Vereins regelt der Geschäftsführer. Er führt das Protokoll über Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen und erstattet der Generalversammlung den Geschäftsbericht.

§ 12

Kassier

Die Kassengeschäfte erledigt der Vereinskassier. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. die Ausgaben des Vereins zu bestreiten,
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt zur Generalversammlung einen Kassenabschluss, den er vorzutragen hat.

Zwei Kassenprüfer haben die Kasse auf ihre Buchungen und die Richtigkeit zu überprüfen und im Kassenbuch zu vermerken.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zweckgebunden und dient zur Förderung der Volksmusik. Bei etwaiger Auflösung des Vereins geht es in die Verwaltung der Gemeinde Enzklösterle über, bis ein neuer Verein gegründet wird. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17

Instrumente

Instrumente, die der Verein beschafft hat, sind bis zur völligen Bezahlung Vereinsvermögen. Bei einer Auflösung des Vereins gehen sie bis zur vollständigen Bezahlung in die Verwaltung der Gemeinde über.

§ 18

Allgemeines

1. Die Leitung der Musikstunden, Musikaufführungen und Konzerte ist Sache des Dirigenten und des Musikervorstandes im Einvernehmen mit der Vorstandschaft.
2. Der Jahresbeitrag wird bei Notwendigkeit jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Aktive Musiker und der tätige Vorstand sind beitragsfrei (1. Vorstand, 2. Vorstand, Geschäftsführer, Kassier).
3. Zu sämtlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten und Unterhaltungen des Vereins haben alle passiven Mitglieder Ermäßigungs-Berechtigung auf das festgelegte Eintrittsgeld.
4. Maßgebend für Ehrungen ist die jeweils gültige Fassung der Ehrenordnung des Kreismusikerverbandes Calw e. V.

§ 19

Jugendabteilung

Zum Zwecke der Gemeinnützigkeit hat der Verein eine Jugendabteilung zu unterhalten.

Der Verein ist verpflichtet jährlich einmal eine Jugendversammlung einzuberufen.

Alle zwei Jahre ist ein volljähriger Jugendleiter von den Jugendlichen der Jugendversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren zu wählen, dieser ist von der Generalversammlung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung durch die Generalversammlung muss ein anderer volljähriger Jugendleiter durch die Jugendversammlung gewählt werden, auch dieser muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Des weiteren müssen die Jugendlichen der Jugendabteilung jeweils für zwei Jahre einen Jugendsprecher aus ihren Reihen zu wählen. Dieser soll zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Jugend gegenüber der Vorstandschaft vertreten, er kann, wenn es die Tagesordnung vorsieht, zu den Sitzungen eingeladen werden oder um Einladung bitten und zur Jugendsituation vortragen, der Jugendsprecher hat in keinem Fall ein Stimmrecht in der Vorstandschaft.

Die Jugendabteilung soll eine eigene Kasse führen und hätte dafür einen für zwei Jahre verantwortlichen Kassenswart zu wählen, dieser hätte bei der jährlichen Jugendversammlung einen Kassenbericht abzugeben welcher zuvor vom Jugendleiter auf richtige Führung überprüft wurde.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 29. Januar 2011 von der Generalversammlung beschlossen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw einzutragen.

Enzklösterle, den 31. Januar 2011

Die Annahme der vorstehenden Satzung wurde heute in das Vereinsregister -VR 196 – eingetragen.

Calw, den 22. Februar 2011.